

Informationen zur Umsatzsteuer-Rückerstattung für Zahlungen an den Wasserzweckverband der Adelburggruppe

1. Warum wurde für Leistungen des Zweckverbandes zunächst der volle Steuersatz (16% bzw. 19%) in Rechnung gestellt?

Die Berechnung nach dem Regelsteuersatz geht auf eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2000 zurück, auf die die Wasserversorger – wie bei allen anderen Steuerfragen auch – keinen Einfluss hatten. Mit jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs wurde diese Entscheidung revidiert.

Mit Schreiben vom 7. April 2009 hat die Finanzverwaltung hierzu Stellung genommen. Demnach ist nicht nur für die Lieferung von Wasser, sondern auch für alle anderen Maßnahmen an Versorgungsleitung und für Herstellungsbeiträge der ermäßigte Steuersatz von 7% in Ansatz zu bringen.

Nach den jetzt vorliegenden Informationen der Finanzbehörden besteht aus steuerlicher Sicht keine Pflicht zur Korrektur alter Rechnungen, da die neue Rechtsprechung erst seit dem 01.07.2009 gültig ist. Allen Wasserversorgern wurde seitens der Finanzverwaltung freigestellt, ihren Kunden die zu viel gezahlte Umsatzsteuer zu erstatten. Für die Adelburggruppe ist es als lokaler Wasserversorger aber selbstverständlich, ihren Kunden die zuviel erhobene Steuer **auf Antrag** zurückzuzahlen.

Davon profitieren werden insbesondere Privatkunden, die Rechnungen oder Bescheide mit ausgewiesenen 16% bzw. 19% bezahlt haben.

Wir sind bemüht, die Erstattung so schnell wie möglich durchzuführen. Allerdings bitten wir Sie in zeitlicher Hinsicht um Verständnis, da die gesamte Maßnahme mit einem erheblichen Abwicklungsaufwand verbunden ist. Doch die Geduld wird belohnt: Denn wer berechtigt ist, wird sein Geld auch wieder bekommen.

2. Wer kann mit einer Steuerrückzahlung rechnen?

Grundsätzlich alle Kunden des Zweckverbandes, die seit August 2000 Leistungen mit einem Steuersatz von 16% bzw. 19% bezahlt haben. Unternehmen mit Vorsteuerabzugsberechtigung haben keinen Erstattungsanspruch.

3. Für welche Leistungen kann ich mit einem ermäßigten Steuersatz rechnen?

Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Leistungen des Zweckverbandes innerhalb seines Verbandsgebietes, für die ein Steuersatz von 16% bzw. 19% berechnet wurde. Dazu zählen:

- Neuanschlüsse
- Veränderungen
- Reparaturen
- Herstellungsbeiträge
- Bauwasserpauschalen

4. Wie erhalte ich das Geld?

Das Geld wird auf Antrag nach positiver Prüfung auf das darin angegebene Bankkonto überwiesen.

5. Wo erhalte ich den Antrag?

Das Formular ist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Zweckverband, bei den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und im Internet unter www.adelburggruppe.de – Rubrik Aktuelles/Formulare – erhältlich.

6. Gibt es eine Frist, bis wann der Antrag gestellt werden muss?

Eine Antragstellung ist bis zum **30.06.2010** möglich.

7. Habe ich einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung und wie lange wird die Auszahlung des Erstattungsbetrages dauern?

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung, doch will der Zweckverband im Sinne einer bürgerfreundlichen Handhabung die überzahlte Umsatzsteuer auf Antrag erstatten. Dies geht aber nur, wenn der Zweckverband seinerseits die abgeführten erhöhten Steuern wieder vom Finanzamt zurück erhält. Aus diesem Grund können Verzögerungen eintreten. Wir bemühen uns jedoch, die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten, um die Überweisungen tätigen zu können.

8. Warum erhalte ich die Rückzahlung von meinem Wasserversorger und nicht vom Finanzamt

Da die Umsatzsteuer vom Wasserversorger (=Umsatzsteuerschuldner) abgeführt wurde, kann eine direkte Rückerstattung beim Finanzamt auch nur durch das Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden. Der Zweckverband übernimmt die Abwicklung der Rückzahlung als freiwillige Serviceleistung.

9. Habe ich einen Anspruch auf Verzinsung der zuviel gezahlten Summe?

Nein, die seinerzeit zuviel einbehaltene Umsatzsteuer wird durch die Finanzämter nicht verzinst.

10. Ich bin kein Kunde der Adelburggruppe mehr, erhalte ich trotzdem eine Rückzahlung?

Ja, entscheidend ist einzig, wer auf dem entsprechenden Bescheid als Adressat angegeben war.

11. Ich habe das Grundstück mittlerweile verkauft. Kann ich trotzdem mit einer Erstattung rechnen?

Ja, da Sie damals der Adressat des Bescheides waren.

12. Kann der Grundstückseigentümer eine Erstattung erhalten, wenn der Bescheid auf eine Baufirma bzw. Bauträger ausgestellt wurde?

Nein, denn die Rückerstattung kann nur an den Adressaten des Bescheides erfolgen, der den Auftrag für den Trinkwasseranschluss gestellt und die Rechnung auch bezahlt hat.

13. Ich bin Unternehmer bzw. Baudienstleister nach § 13 b UStG und damit Vorsteuerabzugsberechtigt. Kann ich trotzdem eine Erstattung beantragen?

Nein, da Sie die Vorsteuer bereits beim Finanzamt geltend machen konnten.

Konnte Ihre Frage hier nicht beantwortet werden, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 0821/603326, oder Sie schicken uns einfach eine E-Mail an die info@adelburggruppe.de.